

An die

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Christlich-Demokratische Union Deutschlands

## **Das Sonder-Mieterhöhungsrecht nach § 559 BGB muss abgeschafft, zumindest deutlich verändert werden!**

Angesichts niedrigster Zinsen und vieler Wohnungssuchender ist die Möglichkeit einer jährlichen Belastung der Mieter mit 11 Prozent der Baukosten eine Einladung zum Gelddrucken für die Wohnungskonzerne. Bei uns in Witten nutzt gerade die Vonovia diese Regelung schamlos und systematisch aus. Hochbetagte Mieterinnen und Familien mit Kindern werden verdrängt. Die Mieten steigen weit über das Maß hinaus, das wirtschaftlich erforderlich wäre.

Deshalb ist es gut und richtig, dass das Sondierungspapier für Verhandlungen über eine große Koalition eine Absenkung der bisherigen 11 Prozent-Regelung vorsieht. Leider findet sich aber keine Aussage dazu, wie stark die Absenkung sein soll. In der letzten Regierung ist Justizminister Maas bereits mit dem Versuch gescheitert, die „Umlage“ auf 8 Prozent zu senken, was für uns Vonovia- und LEG-Mieter völlig unzureichend wäre.

Wir erwarten, dass Sie im Koalitionsvertrag dafür sorgen:

- Um den Missbrauch der Modernisierung zu beenden, darf die jährliche Mieterhöhung höchstens 4 Prozent der Investitionen betragen, die nachweislich für die Verbesserung der Wohnungen notwendig waren.
- Damit die Vermieter nicht weiterhin erforderliche Instandhaltungen (= keine Mieterhöhung) als angebliche Modernisierungen (= mieterhöhungswirksam) ausgeben können, muss gesetzlich klargestellt werden, dass die Ermittlung des abzuziehenden Erhaltungsaufwandes anhand des Alters und des Verschleiß der einzelnen Bauteile erfolgen muss.
- Energetische Modernisierungen müssen sich auch für die Mieterinnen und Mieter rechnen. Mieterhöhungen weit über der Energiekosteneinsparung hinaus müssen deshalb gesetzlich ausgeschlossen werden.
- Die wirtschaftliche Härte in Folge einer Modernisierungsmieterhöhung muss klar definiert werden. Eine Mieterhöhung über einen Betrag von 30 Prozent der Warmmietenbelastung des Nettoeinkommens muss gesetzlich ausgeschlossen werden.

Witten, 29.1.2018

Vorname, Name	Straße/Hausnr.	Stadt

